

## **PersonalRAT**

### **Mehr Schutz für Whistleblower:innen**

Mit dem Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen soll der bislang lückenhafte und unzureichende Schutz von hinweisgebenden Personen ausgebaut und die EU-Hinweisgeberschutz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Entwurf sieht verschiedene Schutzmaßnahmen für hinweisgebende Personen vor. Zentrales Element ist das Verbot von Repressalien. Hierzu werden alle ungerechtfertigten Nachteile wie beispielweise Kündigung, Abmahnung, Versagung einer Beförderung, geänderte Aufgabenübertragung, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung, Rufschädigung oder Mobbing gezählt, die eine hinweisgebende Person infolge einer Meldung oder Offenlegung erleidet.

Um die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen wegen Repressalien zu verbessern, enthält der Entwurf eine Beweislastumkehr zugunsten der geschützten Person. Erleidet eine hinweisgebende Person nach einer Meldung oder Offenlegung eine Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit, so wird vermutet, dass diese Benachteiligung eine Repressalie ist. In diesem Fall hat die Person, die die hinweisgebende Person benachteiligt hat, zu beweisen, dass die Benachteiligung auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte oder dass sie nicht auf der Meldung oder Offenlegung beruhte.

Wird gegen das Verbot von Repressalien verstoßen, haben hinweisgebende Personen einen Schadenersatzanspruch. Es besteht allerdings kein Anspruch auf Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder auf einen beruflichen Aufstieg.

Es wird erwartet, dass das Gesetz im Herbst 2022 in Kraft tritt. Die TU Dresden wird ein anonymes Hinweisgebersystem etablieren. Ungeachtet dessen gehört es zu den Aufgaben des Personalrates, Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und auf eine Lösung hinzuwirken.

#### Quelle:

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz „Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“  
EU-Hinweisgeberschutz-Richtlinie („HinSch-RL“) (EU) 2019/1937